



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Parlamentarische Initiative (11.457). Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2013 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative "Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen" Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüßen den Grundgedanken der Parlamentarischen Initiative "Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen". Im Übrigen geben wir folgende Stellungnahme ab.

1. Grundsätzliches

Das Bundesgericht hat im Jahr 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auf Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds grundsätzlich AHV-Beiträge zu entrichten sind. Dies mit der Begründung, dass Ermessensleistungen zugunsten von Arbeitnehmern grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG;

SR 831.10) zählen und nur Kraft einer Ausnahmebestimmung von der Beitragspflicht befreit sind (BGE 137 V 321). Diese Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat zur Folge, dass der Arbeitgeber grundsätzlich Beiträge an die erste Säule zu leisten hat, wenn ein Wohlfahrtsfonds Ermessensleistungen an Destinatäre erbringt. Diese kommen in Einzelfällen zum Tragen (z. B. Unfall, Tod usw.) als auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Unternehmens zur Entlastung des Personals (Sozialplan, frühzeitige Pensionierung). Die erwähnte AHV-Praxis führt gerade bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Unternehmens dazu, dass das oberste Organ eines Wohlfahrtsfonds nur zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch macht, Ermessensleistungen zu beschliessen. Wir regen daher an, die AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers für Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds in geeigneter Weise auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu überprüfen beziehungsweise zu korrigieren.

2. Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen

Artikel 89a Absatz 7 Ziffer 6 ZGB, Totalliquidation

Der im Vorentwurf verwendete Begriff "Totalliquidation" ist im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung durch den Begriff "Gesamtliquidation" gemäss Artikel 53c BVG zu ersetzen.

Artikel 89a Absatz 7 Ziffer 7 ZGB, Aufsicht und Oberaufsicht

Dass die Wohlfahrtsfonds weiterhin dem System der Direktaufsicht und Oberaufsicht unterstellt bleiben, wird nicht in Frage gestellt. Die Aufnahme von Artikel 64c BVG würde jedoch bedeuten, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden neu auch für Wohlfahrtsfonds Gebühren an die Oberaufsicht zu entrichten hätten. Aus Gründen der Klarheit und zwecks Vermeidung von Missverständnissen regen wir deshalb an, dass Artikel 64c BVG, der ausschliesslich die Kosten der Oberaufsicht zum Inhalt hat, aus dem Katalog der für die Wohlfahrtsfonds anwendbaren Bestimmungen gestrichen wird.

Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 1 ZGB, Anlagegrundsätze

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Anlagegrundsätze Sicherheit, genügender Ertrag und Liquidität auch für die Wohlfahrtsfonds Anwendung finden sollen, ohne die konkrete Umsetzung durch die Wohlfahrtsfonds näher zu definieren. Unter dem Aspekt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsrahmen für Wohlfahrtsfonds gelockert werden soll, damit Wohlfahrtsfonds auch in Zukunft weiter bestehen, können wir der hier vorgesehenen Lösung betreffend Vermögensanlage zustimmen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung werden

sich sowohl für die Wohlfahrtsfonds als auch für die Aufsichtsbehörden verschiedene Fragen stellen.

Artikel 89 Absatz 8 Ziffer 2 ZGB, Teilliquidation

Der Entwurf sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde über Teilliquidationssachverhalte von Wohlfahrtsfonds auf Antrag des Stiftungsrats verfügt. Dies scheint praxisfremd. Teilliquidationen werden in den seltensten Fällen freiwillig durchgeführt. Vielmehr bietet fast immer der Druck von aussen (Aufsichtsbehörde) oder der Druck von ausscheidenden Mitarbeitern Anlass für die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. Oktober 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.



Josef Dittli



Adrian Zurfluh